

**Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) –
über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.04.2021**

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) - nachfolgend „Stadtbetrieb“ genannt - hat auf Grundlage der - §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

- in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat am 28.12.2010 beschlossenen Satzung des Stadtbetriebs Wetter (Ruhr) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –, in der jeweils geltenden Fassung,

in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Hinweis:

Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 seiner Entwässerungssatzung erhebt der Stadtbetrieb Abwassergebühren.
- (2) Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung und die Verwaltung von Entwässerungsgebühren eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetriebs (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 3. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Stadtbetrieb umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr nach § 4 und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) nach § 5 dieser Satzung) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Der Stadtbetrieb erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, auch unter Nutzung von Straßenseitengräben, sofern sie durch Betriebsfertigkeit dazu erklärt worden sind).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Der Berechnung der Schmutzwassergebühr wird der laut Wasserzähler maßgebende Verbrauch von 365 Tagen (Toleranzgrenze plus/minus 30 Tage) des letzten Abrechnungszeitabschnitts zugrunde gelegt. In den übrigen Fällen wird der Wasserverbrauch auf 365 Tage umgerechnet. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von dem Stadtbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung

und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die Übermittlung der Wasserzählerdaten an den Stadtbetrieb zu ersparen. Hierzu zählt auch die digitale Zählerfernablesung, die vom örtlichen Wasserversorger durchgeführt wird. Die Verbrauchserfassung dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetriebs (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Abs. 6 Nr. 1 b) zu führen. Den Verbrauch (Anfangs- und Endzählerstand inkl. Zählernummer) hat er dem Stadtbetrieb jährlich bis zum 31.12. mitzuteilen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die mit dem Zähler ermittelte Menge wird bei der Gebührenfestsetzung zugrunde gelegt. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar und kann die dem Grundstück zugeführte Wassermenge durch den Gebührenpflichtigen auch nicht auf andere Weise schlüssig nachgewiesen werden, so ist der Stadtbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage des Verbrauchs aus dem Vorjahr, auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert hat oder wenn die jährliche Verbrauchsmittteilung nicht erfolgt ist. Unberücksichtigt bleiben die Wassermengen, die für eine evtl. notwendige Einleitung von Wasser aus dem Frischwassernetz in die Zisterne der häuslichen Brauchwasseranlage erforderlich sind. Für den Nachweis der Einspeisemenge ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers erforderlich.
- (5) Bei neu an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken sowie im Fall einer wesentlich veränderten Nutzung des Grundstücks wird die (anteilige) Jahresschmutzwassermenge auf Grundlage von Erfahrungswerten berechnet, bis eine Veranlagung nach den Absätzen 3 und 4 möglich ist. Bis dahin wird bei der Veranlagung von Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 40 m³ pro Person festgesetzt. Bei Grundstücken, die ausschließlich oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen,

wird die Jahresschmutzwassermenge vorläufig geschätzt und nach Vorliegen der tatsächlichen Frischwasserbezugsmenge für einen vollständigen Bemessungszeitraum (365 Tage plus/minus 30 Tage Toleranz) endgültig festgesetzt.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

1. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EV) zu führen:

a) Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und dem Stadtbetrieb nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Den Verbrauch (Anfangs- und Endzählerstand inkl. Zählernummer) hat er dem Stadtbetrieb jährlich mitzuteilen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Stadtbetrieb behält sich eine Kontrolle, insbesondere der Zählerstände und der Zählerstandorte, durch eigene Mitarbeiter oder durch einen beauftragten Dritten vor.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, um dem Stadtbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Stadtbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

2. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.12. durch den Gebührenpflichtigen bei dem Stadtbetrieb geltend zu machen, damit sie bei der Veranlagung im nachfolgenden Jahr berücksichtigt werden können. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.12. auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.

- (7) Sofern die von einem Grundstück eingeleiteten Schmutzwassermengen durch Abwassermengen-Messeinrichtungen einwandfrei ermittelt werden, tritt die so registrierte Menge an die Stelle der nach Abs. 2 zu ermittelnden Menge.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Stadtbetrieb auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Zur Ermittlung der Ableitungsfläche kann der Stadtbetrieb Luftbilder aus einer Überfliegung des Stadtgebiets einsetzen. Liegen Luftbilder von mehreren Überfliegungen vor, werden jeweils die Bilder der neuesten Überfliegung genutzt. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist dazu verpflichtet, zu einem von dem Stadtbetrieb vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch den Stadtbetrieb zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Stadtbetriebs hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Stadtbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von dem Stadtbetrieb geschätzt. Die aus den Luftbildern entwickelten Erhebungsbögen werden als Datensatz beim Stadtbetrieb dauerhaft hinterlegt und gespeichert. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetriebs (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird eine abflusswirksam bebaute und/oder befestigte Fläche erstmalig hergestellt oder die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Stadtbetrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die ordnungsgemäße Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Stadtbetrieb zugegangen ist.

(4) Bei der Ermittlung der Quadratmeterzahl werden die unterschiedlichen Versiegelungsarten bzw. Nutzung von Zisternen wie folgt berücksichtigt:

1. Vollversiegelte Flächen sind zu 100 % gebührenrelevant. Vollversiegelte Flächen sind solche Flächen, die zu 100 % abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen vollständig ohne zu versickern ab (z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Pflasterungen mit wasserundurchlässigen Fugen). Soweit Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet wird, zählt die gesamte Dachfläche, von der eingeleitet wird, einschließlich aller Dachüberstände oder Vordächer zur Ableitungsfläche.

2. Teilversiegelte Flächen sind Flächen, die nur zu einem gewissen Prozentsatz abflusswirksam sind. Niederschlagswasser läuft von diesen Flächen nur teilweise ab, ein anderer Teil versickert auf der Fläche (z. B. begrünte Dächer, Betonverbundsteine, Platten und Pflaster mit wasserundurchlässigen Fugen usw.).

a) Zu 75 %:

- aa) Öko-Pflaster
- bb) Rasenfugenpflaster
- cc) Splittfugenpflaster
- dd) Regenwassernutzung über Zisterne (mindestens 3 m³ Inhalt) ohne Brauchwassernutzung (der an die Zisterne angeschlossenen Fläche)

b) Zu 50 %:

- aa) Rasengittersteine
- bb) Gründächer
- cc) wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke
- dd) Regenwassernutzung über Zisterne (mindestens 3 m³ Inhalt) mit Brauchwassernutzung (der an die Zisterne angeschlossenen Fläche)

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr **3,51 EUR**
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 5 Abs. 1 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr **1,08 EUR**

- (2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an den Stadtbetrieb zu zahlende Gebühr:
1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr **1,57 EUR**
 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser
gemäß § 5 Abs. 1 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr **0,93 EUR**

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 1. der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte.
 2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 3. der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Abwasserverbandsmitgliedern, die ausschließlich die Abwasseranlagen des Abwasserverbandes in Anspruch nehmen, entsteht keine Gebührenpflicht.

- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers erlischt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung im Grundbuch erfolgte. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Stadtbetrieb innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenveranlagung erfolgt durch den Stadtbetrieb. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Abschlagszahlungen

- (1) Sofern im Bescheid nicht anders angegeben, erhebt der Stadtbetrieb am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresabwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Absatz 1 genannten Regelung in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Dieser wird zum 01.07. des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die neue Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Rücknahme beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31.12. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 11

Verwaltungshelfer

Der Stadtbetrieb ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Stadtbetrieb die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Stadtbetrieb die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die Erhebung von Abwassergebühren vom 28.12.2010 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.12.2017 außer Kraft. Veröffentlicht in der WPWR am 24.12.2018.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Veröffentlicht am 19.12.2019 und nachrichtlich in der WP/WR am 21.12.2019.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Veröffentlicht am 22.12.2020 (nachrichtlich in der WP/WR).

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht: Internetseite Stadt Wetter (Ruhr) am 20.04.2021 (nachrichtlich in der WP/WR).

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 24.03.2021 beschlossene

3. Änderung der Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - über die Erhebung von Abwassergebühren

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 15.04.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.